Bundesrat

Drucksache 454/88

03.10.88

Wi - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 00 - Ei 103/88

Bonn, den 3. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 454/88

Dritte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

 "4. die vom Meßgerätebesitzer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 der Eichordnung nicht gestellte und durch Dienstkräfte der Eichbehörde ausgeführte Arbeitshilfe."

2. In § 3 werden die Worte "§ 10 Abs. 2" durch die Worte "§ 31 Abs. 2" ersetzt.

3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 "Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 91,-- Deutsche Mark,
 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 78,-- Deutsche Mark,
 3. für sonstige Mitarbeiter 68,-- Deutsche Mark."

4. In § 13 werden die Worte "sieben Deutsche Mark" durch die Worte "acht Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt Nr.	Inhalt	erste beiden Schlüsselzahlen
1	Eichungen, Beglaubigungen, Konformitäts- und Befundprüfungen	01 bis 60
2	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	61 bis 70
3	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung	71 bis 80
4	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen	81 bis 85
5	Sonstige Überwachungsmaßnahmen	86 bis 90
6	Aufsicht	91 bis 99

Erster Abschnitt
Eichungen, Beglaubigungen, Konformitäts- und Befundprüfungen

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	1. Längenmeßgeräte	
	Handelsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG II und III) mit oder ohne Einteilung für jede eingeteilte Länge	
01.1.1.1	bis 2 m	3,15
01.1.1.2	bis 2 m, vom 41. Stück ab	1,50
01.1.1.3	über 2 m bis 5 m	10,70
01.1.1.4	über 5 m bis 20 m	18,60
01.1.1.5	über 20 m	48,20
01.2.1.1	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Maßstäbe, mit einer oder mehreren Einteilungen	43,80
	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Meßbänder, mit einer oder mehreren Einteilungen	
01.2.2.1	bis 20 m	104,00
01.2.2.2	über 20 m	211,00
01.3.1.1	Meßkluppen	5,00
01.3.1.2	vom 20. Stück ab	3,05
01.4.1.1	Draht-, Kabel-, Verbandstoff-, Papier-, Dachpappen-, Tapeten- und Folienmeßmaschinen	86,50
01.4.1.2	Meßmaschinen für den Verkauf von Draht und Kabel im Einzelhandel	50,40
01.4.1.3	vom 6. Stück ab	35,00
01.4.2.1	Bandmeßmaschinen	69,00
01.4.3.1	Stoff- und Stofflegemeßmaschinen bis zu 2 K-Bereichen	154,00
01.4.3.2	Zusatzgebühr für die Prüfung von mehr als 2 K-Bereichen	44,90
01.4.3.3	Meßmaschinen für den Verkauf von Stoffen im Einzelhandel	69,00
01.4.3.4	vom 6. Stück ab	49,30
01.4.3.5	Bestimmung der Dehnungszahl je Stoffartikel	25,20

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
01.4.4.1	Drahtgeflechtmeßmaschinen	86,50
01.4.4.2	vom 6. Stück ab	42,70
01.4.5.1	Meßmaschinen für Bodenbelage	126,00
01.4.5.2	vom 6. Stück ab	60,20
01.4.6.1	Meßmaschinen für Wegstrecken	31,70
	2. Flächenmeßgeräte	
02.1.1.1	Flächenmeßmaschinen	174,00
	3. Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter	
03.1.1.1	Alle Meßgeräte	nach Arbeitsaufwand
	4. Volumenmeßgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand	
04.1.1.1	Flüssigkeitsmaße, Meßbecher und -gläser	5,00
04.1.1.2	vom 11. Stück ab	4,35
04.1.2.1	Meßeimer	17,50
04.1.2.2	vom 11. Stück ab	8,85
	Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden) ohne Einteilung mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)	
04.2.1.1	bis 5 l	8,85
04.2.1.2	vom 21. Stück ab	6,90
04.2.1.3	über 5 l bis 50 l	31,70
	Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden, auch mit Schwimmeranzeige oder schwimmendem Verdränger) mit beschränkter oder mit gleichmäßiger Einteilung, mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)	
04.2.2.1	bis 5 l, ausgenommen Duftstoffmeßgeräte	15,30
04.2.2.2	bis 5 l (04.2.2.1), vom 21. Stück ab	6,35
04.2.2.3	über 5 l bis 50 l	40,50
04.2.2.4	über 50 l bis 100 l	69,00
04.2.2.5	über 100 l	100,00
04.2.2.6	Duftstoffmeßgeräte	6,90
	Kolbenmeßpumpen und -meßwerkzeuge mit einem Hubvolumen	
04.2.3.1	bis 2 l	21,90
04.2.3.2	über 2 l	31,70
	Nasse Vermessung von ortsfest aufgestellten Meßbehältern (Lagerbehältern) sowie Maisch- und Gärbottichen mit Einteilung, bei einem Gesamtvolumen	
04.3.1.1	bis 2 m³	340,00
04.3.1.2	über 2 m³ bis 11 m³	680,00
04.3.1.3	über 11 m³ bis 55 m³	1 216,00
04.3.1.4	über 55 m³ bis 110 m³	2 082,00
04.3.1.5	über 110 m³ bis 310 m³	2 783,00
04.3.1.6	über 310 m³ bis 1 000 m³	4 351,00
04.3.1.7	über 1 000 m³	5 447,00
	Vollständige trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen	

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
04.4.3.1	bis 550 m³	1 046,00
04.4.3.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	1 578,00
04.4.3.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	3 134,00
04.4.3.4	über 55 000 m³	5 227,00
	Abgekürzte trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen	
04.4.3.5	bis 550 m³	788,00
04.4.3.6	über 550 m³ bis 5 500 m³	1 183,00
04.4.3.7	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	2 356,00
04.4.3.8	über 55 000 m³	3 934,00
	Schwimmdach oder Schwimmdecke der Lagerbehälter (Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4)	
	Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen	
04.4.4.1	bis 550 m³	1 205,00
04.4.4.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	1 633,00
04.4.4.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	1 918,00
04.4.4.4	über 55 000 m³	2 422,00
04.4.4.5	Nachvermessung mit Produkt	nach Arbeitsaufwand
	Vermessung des Sumpfes der Lagerbehälter, Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4, bei einem Gesamtvolumen	
04.4.5.1	bis 550 m³	1 046,00
04.4.5.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	1 238,00
04.4.5.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	2 093,00
04.4.5.4	über 55 000 m³	3 441,00
04.4.6.1	Lagerbehälter in Kugelform	nach Arbeitsaufwand
04.5.1.1	Vorprüfung eines Füllstandsmeßgerätes	174,00
04.5.1.2	Eichung eines vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes oder Nacheichung (ohne Justierung) eines noch eichgültigen Gerätes oder Nacheichung ohne Längenvergleich	139,00
04.5.1.3	Eichung eines nicht vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes	312,00
04.5.2.1	Zusätzliche Prüfung der Fernanzeige eines Füllstandsmeßgerätes, je Fernanzeigegerät	86,50
	Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern oder Rohrleitungen	
04.5.3.1	Vorprüfung einer Meßeinrichtung ohne Temperaturfühler oder einer Meßkette	261,00
04.5.3.2	Vorprüfung anderer Temperaturfühler	nach Arbeitsaufwand
04.5.3.3	Temperaturmeßeinrichtungen am Einbauort	nach Arbeitsaufwand
	Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter je Meßkammer sowie Lagergefäße, Maisch- und Gärbottiche ohne Einteilung, bei einem Volumen	
04.6.1.1	bis 6 000 l	174,00
04.6.1.2	über 6 000 l bis 10 000 l	312,00
04.6.1.3	über 10 000 l bis 20 000 l	470,00
04.6.1.4	über 20 000 l bis 100 000 l	695,00
	Fässer, Korbflaschen und andere formbeständige Behältnisse mit einem Volumen	
04.7.1.1	bis 30 l	6,35
04.7.1.2	über 30 l bis 55 l	10,90
04.7.1.3	über 55 l bis 210 l	14,20
04.7.1.4	über 210 l bis 1 100 l	28,40
04.7.1.5	über 1 100 l bis 3 000 l	53,70

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	In Eichabfertigungsstellen vom 15. Stück ab	
04.7.2.1	bis 30 l	3,50
04.7.2.2	über 30 l bis 55 l	4,80
04.7.2.3	über 55 l bis 210 l	8,20
04.7.2.4	über 210 l bis 1 100 l	10,90
04.7.2.5	über 1 100 l bis 3 000 l	15,30
	Die Gebühr schließt bei Holzfässern und bei Korbflaschen das Aufbringen der Volumenbezeichnung ein. Faßeichplatten und Ziffern sind jedoch vom Antragsteller zu beschaffen.	
	Zusätzliche Gebühr für die	
04.8.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung der Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter bei Überdruck	52,60
04.8.2.1	Tara-Ermittlung einschließlich Aufbringen der Massebezeichnung bei Fässern	5,00

5. Volumenmeßgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

05.1.1.1	Trommelzähler, je Meßkammer	17,50
05.2.1.1	Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen fortschreitet	43,80
	Mengenzähler mit einem größten Nenndurchfluß	
	Gebührenstaffel A	
05.3.1.1	bis 100 l/min	226,00
05.3.1.2	über 100 l/min bis 500 l/min	504,00
05.3.1.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	882,00
05.3.1.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 260,00
05.3.1.5	über 5 000 l/min	1 764,00
	Gebührenstaffel B	
05.3.2.1	bis 20 l/min	73,40
05.3.2.2	über 20 l/min bis 100 l/min	169,00
05.3.2.3	über 100 l/min bis 500 l/min	366,00
05.3.2.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	680,00
05.3.2.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	920,00
05.3.2.6	über 5 000 l/min	1 282,00
	Gebührenstaffel C	
05.3.3.1	bis 20 l/min	56,90
05.3.3.2	über 20 l/min bis 100 l/min	126,00
05.3.3.3	über 100 l/min bis 500 l/min	252,00
05.3.3.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	453,00
05.3.3.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	680,00
05.3.3.6	über 5 000 l/min	882,00
	Gebührenstaffel D	
05.3.4.1	bis 20 l/min	43,80
05.3.4.2	über 20 l/min bis 100 l/min	100,00
05.3.4.3	über 100 l/min bis 500 l/min	201,00
05.3.4.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	327,00
05.3.4.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	529,00
05.3.4.6	über 5 000 l/min	705,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Gebührenstaffel E	
05.3.5.1	bis 20 l/min	31,70
05.3.5.2	über 20 l/min bis 100 l/min	75,60
05.3.5.3	über 100 l/min bis 500 l/min	139,00
05.3.5.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	252,00
05.3.5.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	378,00
05.3.5.6	über 5 000 l/min	504,00
	Gebührenstaffel F	
05.3.6.1	bis 5 l/min	8,85
05.3.6.2	über 5 l/min bis 10 l/min	19,70
05.3.6.3	über 10 l/min bis 20 l/min	42,70
05.3.6.4	über 20 l/min bis 100 l/min	50,40
05.3.6.5	über 100 l/min bis 500 l/min	100,00
05.3.6.6	über 500 l/min bis 1 000 l/min	189,00
05.3.6.7	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	315,00
05.3.6.8	über 5 000 l/min	441,00
	Meßanlagen für verflüssigte Gase (ausgenommen Straßenzapfsäulen für Flüssiggas-Treibstoff), für Bier und Bierwürze, für Flüssigkeitsgemische, für wechselndes Meßgut oder Meßanlagen, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft werden	
	a) volle Gebühr	Gebühr nach Staffel A
	b) wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	Gebühr nach Staffel B
	c) wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 1 vorliegen	Gebühr nach Staffel B
	d) wenn die Voraussetzungen nach den Buchstaben b und c vorliegen	Gebühr nach Staffel C
	Meßanlagen für Flüssigkeiten (ausgenommen für verflüssigte Gase, für Flüssigkeitsgemische und für wechselndes Meßgut sowie Meßanlagen, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft werden) mit Volumenzählern (ausgenommen Trommel- und Hubkolbenzähler nach den Schlüsselzahlen 05.1.1.1 und 05.2.1.1)	
	a) volle Gebühr	Gebühr nach Staffel B
	b) wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	Gebühr nach Staffel C
	c) wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 1 vorliegen	Gebühr nach Staffel D
	d) bei Vorlage von mehr als zwei Meßanlagen für die dritte und jede weitere Anlage	Gebühr nach Staffel D
	e) wenn die Voraussetzungen nach den Buchstaben b und c oder nach den Buchstaben c und d vorliegen	Gebühr nach Staffel E
	f) bei Milchmeßanlagen ab der 16. Anlage	Gebühr nach Staffel E
	g) bei Milchmeßanlagen ab der 16. Anlage, wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	Gebühr nach Staffel F
	Straßenzapfsäulen für Flüssiggas-Treibstoff	
	a) volle Gebühr	Gebühr nach Staffel B
	b) wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	Gebühr nach Staffel C
	c) wenn die Voraussetzungen nach Anmerkung 1 vorliegen	Gebühr nach Staffel D
	d) bei Vorlage von mehr als zwei Meßanlagen für die dritte und jede weitere Anlage	Gebühr nach Staffel D

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	e) wenn die Voraussetzungen nach den Buchstaben b und c oder nach den Buchstaben c und d vorliegen	Gebühr nach Staffel E
	Vorprüfung eines Volumenzählers (ausgenommen Trommel- und Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen fortschreitet) oder eines Meßwerkes eines Zählers unter Gestellung von Prüfmitteln und Arbeitshilfe sowie Vorlage von mindestens 30 Zählern	Gebühr nach Staffel F
	Werden Prüfmittel und Arbeitshilfe nicht gestellt oder weniger als 30 Zähler vorgelegt, wird nach Arbeitsaufwand berechnet, mindestens jedoch der Betrag nach Staffel F.	
	Anmerkung 1:	
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben:	
	a) wenn eine Meßanlage zur Nacheichung gestellt wird und keine Veränderungen oder Beschädigungen von Stempelstellen des Meßwerks oder der Justiereinrichtung des Zählers festgestellt werden,	
	b) wenn eine Meßanlage mit einem vorgeprüften Zähler zur Eichung gestellt wird,	
	c) wenn eine Meßanlage geeicht wird, in deren Zähler das Übersetzungsverhältnis der Zahnräder im Beisein des Eichbeamten um nicht mehr als 0,3 v. H. geändert wurde.	
	Anmerkung 2:	
	Bei Gemischanlagen ist die Berechnung auf den Zähler mit jeweils größtem Volumendurchfluß abzustellen.	
05.4.1.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung von Zapfsäulen zur Abgabe von in der Meßanlage hergestellten Gemischen von Kraftstoff und Schmieröl oder verschiedenen Kraftstoffen Für jeden geprüften Meßanlagenzweig sind daneben die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 05.3.2.1 bis 05.3.5.6 zu erheben.	63,50
05.4.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung weiterer Zapfstellen von Meßanlagen für Schmieröl mit zentralem Fernmengeneinstellwerk bzw. zentraler Steuereinrichtung, je zusätzliche Zapfstelle	17,50
05.4.2.2	Zusätzliche Gebühr für instandgesetzte oder ausgetauschte mechanische Preisanzeiger oder elektronische Preisanzeiger, die mit nicht vorgeprüften Leiterplatten instandgesetzt sind (Zusatzprüfung erforderlich)	44,90
05.4.2.3	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preis- oder Mengeneinstellwerks oder einer Steuereinrichtung	44,90
	Zusätzliche Gebühr	
05.4.3.1	für die Vorprüfung eines Temperaturmengenumwerters	252,00
05.4.3.2	für die Eichung einer Meßanlage mit vorgeprüftem Temperaturmengenumwerter (je Meßstelle)	139,00
05.4.4.1	Zusätzliche Gebühr für die Ermittlung der Volumenänderung des Trommelschlauches einer Flüssigkeitsmeßanlage	30,60
05.4.4.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Gasmeßverhüters oder Gasabscheiders mit Abschalteinrichtung eines Tankwagens	43,80
05.4.4.3	Wird der Gasmeßverhüter oder Gasabscheider mit Abschalteinrichtung allein geprüft	nach Arbeitsaufwand
05.4.5.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung der Abschalteinrichtung einer Meßanlage zur Annahme von Milch	26,30
05.4.6.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Schlüsselsystems mit Nebenzählwerken für Zapfsäulen	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
05.4.7.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Druckwerks oder einer Kassiereinrichtung an einer Zapfsäule	11,00
05.4.7.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines ausgetauschten oder instandgesetzten Druckwerks bzw. einer ausgetauschten oder instandgesetzten Kassiereinrichtung an einer Zapfsäule	43,80
05.4.8.1	Zusätzliche volle Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.5.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk	69,00
05.4.8.2	Zusätzliche ermäßigte Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.5.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk	35,00
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben: a) für die Prüfung vorgeprüfter Fernübertragungsanlagen bzw. Anlagenzweige, b) für die Nachprüfung von Fernübertragungsanlagen, wenn keine Stempelzeichen verletzt sind.	
	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Ferndruckwerks am Aufstellungsort	
05.4.8.3	Volle Gebühr	38,30
05.4.8.4	Ermäßigte Gebühr	17,50
	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 05.4.8.3 und 05.4.8.4 entfallen, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach Schlüsselzahl 05.5.1.1 ist.	
05.5.1.1	Vorprüfungsgebühr für eine Fernübertragungsanlage, bestehend aus Meßwertspeichern mit Speicherabfrageeinrichtung und Fernanzeigegerät und/oder Ferndruckwerk bzw. aus Fernzählwerken, je Ansteuerung eines Zapfpunktes	23,00
05.5.1.2	Vorprüfungsgebühr für Teile einer Fernübertragungsanlage nach Schlüsselzahl 05.5.1.1	nach Arbeitsaufwand
05.5.1.3	Gebühr für die Vorprüfung aller Funktionen eines elektrischen Zähl- und/oder Rechenwerks als Gesamtheit	38,30
05.5.1.4	in Teilen	nach Arbeitsaufwand
05.5.2.1	Vorprüfungsgebühr für ein Ferndruckwerk Die Gebühr entfällt, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach Schlüsselzahl 05.5.1.1 ist.	25,20
05.6.1.1	Meßanlagen mit Massezählern	nach Arbeitsaufwand
05.6.2.1	Meßanlagen mit Durchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand
	6. Volumenmeßgeräte für strömendes Wasser	
	Wasserzähler mit beweglichem Meßraum als Trommelzähler, für jede Meßkammer mit einem Volumen	
06.1.1.1	bis 5 l	17,50
06.1.1.2	über 5 l bis 20 l	26,30
06.1.1.3	über 20 l	43,80
	Verdrängungs- (Hubkolben-, Scheiben- und Ringkolbenzähler) oder Strömungszähler (Flügelrad- und Woltmanzähler), für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluß Q_n (Verbundzähler: für jeden Zähler)	
06.2.1.1	bis 6 m³/h	14,20
06.2.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	19,70
06.2.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	52,60
06.2.1.4	über 50 m³/h bis 100 m³/h	122,00
06.2.1.5	über 100 m³/h	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.2.2.1	bis 6 m³/h	7,55
06.2.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	10,90
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.2.3.1	bis 6 m³/h	5,00
06.2.3.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	8,75
06.2.4.1	Umschalteinrichtung eines Verbundwasserzählers	75,60
	Verdrängungs- oder Strömungszähler mit oder ohne eingebautem Kontaktgabewerk für Warm- und Heißwasser	
	bei Prüfung mit Kaltwasser:	
	Zähler mit einem Nenndurchfluß Q_n	
06.3.1.1	bis 6 m³/h	15,30
06.3.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	25,20
06.3.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	75,60
06.3.1.4	über 50 m³/h bis 100 m³/h	151,00
06.3.1.5	über 100 m³/h	nach Arbeitsaufwand
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.3.2.1	bis 6 m³/h	10,00
06.3.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	16,40
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.3.3.1	bis 6 m³/h	7,55
06.3.3.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	12,00
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser:	
	Zähler mit einem Nenndurchfluß Q_n	
06.3.4.1	bis 6 m³/h	56,90
06.3.4.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	100,00
06.3.4.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	315,00
06.3.4.4	über 50 m³/h	nach Arbeitsaufwand
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.3.5.1	bis 6 m³/h	44,90
06.3.5.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	75,60
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.3.6.1	bis 6 m³/h	32,80
06.3.6.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	54,80
06.4.1.1	Getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	25,20
	bei Vorlage von mindestens	
06.4.1.2	10 Stück	15,30
06.4.1.3	100 Stück	10,90
06.4.1.4	500 Stück	8,75
06.4.2.1	Sonstige Zusatz- und Hilfseinrichtungen	nach Arbeitsaufwand
06.5.1.1	Durchflußintegratoren jeder Art	nach Arbeitsaufwand
	7. Meßgeräte für Gas	
	Verdrängungs- (Trommel-, Balgen- und Drehkolbenzähler) und Strömungszähler (Turbinenrad- und Wirbelzähler) mit den Größenbezeichnungen (Verbundgaszähler: für jeden Zähler)	
07.1.1.1	bis G 4 oder NB 3	16,40
07.1.1.2	G 6 oder NB 6	21,90

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
07.1.1.3	G 10 bis G 25 oder NB 10 bis NB 20	43,80
07.1.1.4	G 40 bis G 65 oder NB 30 bis NB 70	86,50
07.1.1.5	G 100 bis G 160 oder NB 100 bis NB 150	211,00
07.1.1.6	G 250 bis G 400 oder NB 200 bis NB 500	312,00
07.1.1.7	G 650 bis G 1 600 oder NB 700 bis NB 2 000	470,00
07.1.1.8	G 2 500 bis G 6 500 oder NB 3 000 bis NB 7 000	610,00
07.1.1.9	G 10 000 und mehr oder NB 10 000 und mehr	1 043,00
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
07.1.2.1	bis G 4 oder NB 3	12,00
07.1.2.2	G 6 oder NB 6	14,20
07.1.2.3	G 10 bis G 25 oder NB 10 bis NB 20	26,30
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
07.1.3.1	bis G 4 oder NB 3	4,80
07.1.3.2	G 6 oder NB 6	7,45
07.1.3.3	G 10 bis G 25 oder NB 10 bis NB 20	13,70
07.1.4.1	Umschalteinrichtung für Verbundgaszähler zuzüglich Gebühr für jeden Einzelzähler	174,00
07.1.5.1	Prüfung von Gaszählern mit Hochdruckgas	nach Arbeitsaufwand
	Zusatz- oder Hilfseinrichtungen für Gasmeßgeräte	
07.2.1.1	Belastungsmeßgeräte	60,20
07.2.1.2	Belastungsmeßgeräte mit Fernübertragung	103,00
07.2.1.3	Zähl- oder Registriergeräte	50,40
07.2.1.4	Gebergeräte	38,30
07.2.1.5	Gebergeräte mit hoher Impulsfrequenz	nach Arbeitsaufwand
	Zustandsmengenumwerter mit einem Temperaturbereich bis 40 °C	
07.3.1.1	Eichung auf dem Prüfstand	347,00
07.3.1.2	Eichung am Einbauort	478,00
07.3.1.3	Zusatzgebühr für Zustandsmengenumwerter mit einem Temperaturbereich über 40 °C	126,00
07.3.2.1	Dichtemengenumwerter	nach Arbeitsaufwand
	Selbsttätige Gaskalorimeter	
07.4.1.1	Vorprüfung der messenden Einrichtungen, je Meßrohrpaar oder Umwerter	128,00
07.4.1.2	Vorprüfung eines Brennwertschreibers	189,00
07.4.1.3	Kalorimeter	nach Arbeitsaufwand
07.5.1.1	Gasdurchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand
07.5.2.1	Vorprüfung eines Dichteaufnehmers, eines Wirkdruckumformers, einer Meßblende oder einer Meßstrecke	226,00
07.6.1.1	Normdichteaufnehmer	226,00
	8. Gewichtstücke	
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M_3 (Handelsgewichte)	
08.1.1.1	bis 50 g	0,85
08.1.1.2	von 100 g bis 5 kg	2,80
08.1.1.3	von 10 kg und 20 kg	5,00
08.1.1.4	von 50 kg	8,85
	Die Gebühr schließt bei vorstehenden Gewichtstücken die Berichtigung mit ein.	

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M_1	
08.2.1.1	bis 1 kg und Karatgewichte	3,80
08.2.1.2	von 2 kg bis 20 kg	8,85
08.2.1.3	von 50 kg	14,20
	vom 4. Stück ab	
08.2.1.4	bis 1 kg und Karatgewichte	2,05
08.2.1.5	von 2 kg bis 20 kg	5,00
08.2.1.6	von 50 kg	7,75
08.2.2.1	**Berichtigen eines Präzisions- oder Karatgewichts, eines zylindrischen oder Blockgewichts der mittleren Fehlergrenzenklasse und der Fehlergrenzenklasse M_1, mit Berichtigungskammer**	3,80
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklassen F_2 und F_1 (Feingewichte)	
08.3.1.1	bis 100 g	7,55
08.3.1.2	von 200 g bis 1 kg	13,10
08.3.1.3	von 2 kg bis 20 kg	21,90
08.3.1.4	von 50 kg	33,90
	vom 4. Stück ab	
08.3.1.5	bis 100 g	4,05
08.3.1.6	von 200 g bis 1 kg	6,90
08.3.1.7	von 2 kg bis 20 kg	12,00
08.3.1.8	von 50 kg	19,70
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse E_2	
08.4.1.1	bis 50 g	30,60
08.4.1.2	von 100 g bis 1 kg	50,40
08.4.1.3	von 2 kg bis 10 kg	88,70
	vom 4. Stück ab	
08.4.1.4	bis 50 g	14,20
08.4.1.5	von 100 g bis 1 kg	23,00
08.4.1.6	von 2 kg bis 10 kg	40,50
08.5.1.1	**Berichtigen eines Gewichtstücks der Klasse F_2 oder F_1 mit Berichtigungskammer**	6,35
	Ausstellen eines Eichscheins mit Angabe der Fehler	
08.5.2.1	**je Gewichtstück der Klasse M_1, F_2, F_1 oder E_2**	10,00
08.5.2.2	**je Gewichtsatz der Klasse M_1, F_2, F_1 oder E_2**	53,70

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	9. Nichtselbsttätige Waagen	
	Bei Waagen mit verschiedenen Meßbereichen wird die Gebühr für jeden Meßbereich erhoben. Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Max + T	
	Nichtselbsteinspielende Waagen – der Genauigkeitsklasse (III) (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1) – der Genauigkeitsklasse (IIII) (Grobwaagen) mit Ausnahme der nicht-eichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung	
09.1.1.1	bis 5 kg	16,10
09.1.1.2	über 5 kg bis 50 kg	24,20
09.1.1.3	über 50 kg bis 350 kg	49,50
09.1.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	99,00
09.1.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	161,00
	von der 11. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.1.1.3 ab	
09.1.2.1	bis 5 kg	11,50
09.1.2.2	über 5 kg bis 50 kg	17,20
09.1.2.3	über 50 kg bis 350 kg	34,50
	Eichung der Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.1.1.5 in Amtsstellen	
09.1.3.1	bis 5 kg	9,20
09.1.3.2	über 5 kg bis 50 kg	13,80
09.1.3.3	über 50 kg bis 350 kg	26,50
09.1.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	52,90
09.1.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	105,00
	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen – der Genauigkeitsklasse (III) (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1) – der Genauigkeitsklasse (IIII) (Grobwaagen) mit Ausnahme der nicht-eichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung	
	Anmerkung: Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen siehe unter den Schlüsselzahlen 09.4.1.1 bis 09.4.1.5	
09.1.4.1	bis 5 kg	25,20
09.1.4.2	über 5 kg bis 50 kg	38,30
09.1.4.3	über 50 kg bis 350 kg	71,20
09.1.4.4	über 350 kg bis 1 500 kg	139,00
09.1.4.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	208,00
	von der 11. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.1.4.1 bis 09.1.4.3 ab	
09.1.5.1	bis 5 kg	16,40
09.1.5.2	über 5 kg bis 50 kg	27,50
09.1.5.3	über 50 kg bis 350 kg	41,60

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Eichung der Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.4.1 bis 09.1.4.5 in Amtsstellen	
09.1.6.1	bis 5 kg	16,40
09 1.6 2	über 5 kg bis 10 kg	18,60
09 1.6.3	über 10 kg bis 50 kg	27,40
09 1 6 4	über 50 kg bis 350 kg	41,60
09 1.6.5	über 350 kg bis 1 500 kg	109.00
09 1 6 6	über 1 500 kg bis 2 900 kg	164.00
	Nichtselbsteinspielende und selbsteinspielende sowie halbselbsteinspielende Waagen – der Genauigkeitsklasse (III) (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1) – der Genauigkeitsklasse (IIII) (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung	
	Anmerkung: Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen siehe unter den Schlüsselzahlen 09.4.1.6 bis 09.4.1.9	
09 1.7.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	312.00
09.1.7.2	über 12 000 kg bis 31 000 kg	610.00
09 1.7.3	über 31 000 kg bis 81 000 kg	870.00
09 1.7.4	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 391.00
	Zusatzgebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.3 bis 09.1.7.4 mit mehr als 5 000 Skalenteilen	
09.2.1.1	über 50 kg bis 350 kg	87.60
09.2.1.2	über 350 kg bis 1 500 kg	137.00
09.2.1.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	252.00
09.2.1.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	493.00
09.2.1.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	745.00
09.2.1.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	1 227.00
09.2.1.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 534.00
	Wenn die Eichung mehrerer derartiger Waagen eines Antragstellers unmittelbar hintereinander erfolgt, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal für die größte Höchstbelastung angesetzt. Sie wird nicht angesetzt, wenn die entsprechende Prüfung der Normallast unmittelbar vor der Waageneichung gegen Gebühr erfolgt ist.	
	Wird vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form oder ein Belastungsgerät zur Verfügung gestellt, oder ist die Auswägeeinrichtung vorgeprüft (Schlüsselzahl 09.3.7.1 bis 09.3.7.3), oder trifft beides zu, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.4, 09.1.1.5, 09.1.4.4, 09.1.4.5 sowie 09.1.7.1 bis 09.1.7.4 um die nachfolgenden Beträge	
09.2.2.1	über 350 kg bis 1 500 kg	17,50
09.2.2.2	über 1 500 kg bis 2 900 kg	30,60
09.2.2.3	über 2 900 kg bis 12 000 kg	76,70
09.2.2.4	über 12 000 kg bis 31 000 kg	126,00
09.2.2.5	über 31 000 kg bis 81 000 kg	153,00
09.2.2.6	über 81 000 kg bis 200 000 kg	306.00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Anmerkung: Die Normallast muß mindestens betragen: – volle Normallast bei einer Höchstbelastung bis 5 000 kg, – 5 000 kg bei Waagen für eine Höchstbelastung zwischen 5 000 und 10 000 kg, – die Hälfte der vollen Normallast bei Waagen für eine Höchstbelastung über 10 000 kg, – 20 % der vollen Normallast bei Waagen, die nach dem abgekürzten Staffelverfahren geprüft werden.	
	Bei getrennter Eichung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten (nur bei selbst- oder halbselbsteinspielenden Waagen)	
09.3.1.1.	für Wägezellen von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten allein sind Gebühren der Waagen anzusetzen	Gebühr nach 09.1.4.1 bis 09.1.4.3 und 09.1.5.1 bis 09.1.6.3
09.3.1.2	für Anzeigeeinrichtung allein	18,60
09.3.1.3	vom 11. Stück ab	9,05
09.3.2.1	Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswageeinrichtung verbunden werden können, je Einzelwaage	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
	Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind,	
09.3.3.1	für die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	für die zweite und jede weitere Auswägeeinrichtung	
09.3.3.2	bis 350 kg	15,30
09.3.3.3	über 350 kg bis 1 500 kg	21,90
09.3.3.4	über 1 500 kg bis 2 900 kg	31,70
09.3.3.5	über 2 900 kg bis 12 000 kg	52,60
09.3.3.6	über 12 000 kg bis 31 000 kg	104,00
09.3.3.7	über 31 000 kg bis 81 000 kg	174,00
09.3.3.8	über 81 000 kg	261,00
09.3.4.1	Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern, je Lastträger und zugehörige Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
	Anmerkung: Ist die Ermäßigung anzusetzen, weil vom Antragsteller Normallast gestellt ist, so richtet sich die Höhe der Normallast nach der jeweils größeren Einzelwaage entsprechend der Anmerkung zu den Schlüsselzahlen 09.2.2.1 bis 09.2.2.6	
	für die Prüfung des Verbundes (ständiger Verbund oder umschaltbarer Verbund) bei einer Verbundhöchstbelastung	
09.3.4.2	bis 12 000 kg	43,80
09.3.4.3	über 12 000 kg bis 31 000 kg	98,60
09.3.4.4	über 31 000 kg bis 81 000 kg	164,00
09.3.4.5	über 81 000 kg bis 200 000 kg	252,00
09.3.4.6	über 200 000 kg	405,00
	Nichteichpflichtige Grobwaagen für eine Höchstbelastung	
09.3.5.1	bis 10 kg	15,30
09.3.5.2	über 10 kg bis 200 kg	30,60
	bei Vorlage von mindestens 100 Waagen	
09.3.5.3	bis 10 kg	5,00
09.3.5.4	über 10 kg bis 200 kg	6,35
09.3.6.1	Vorprüfgebühr einer Waage Die Eichgebühr ist nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.2.2.6 zu erheben.	nach Arbeitsaufwand
09.3.6.2	Vorprüfung von Schaltgewichten	3,80
	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung	
09.3.6.3	bis 50 kg	15,30
09.3.6.4	über 50 kg	35,00
09.3.6.5	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preisrechengeräts bei der Ersteichung	18,60
09.3.6.6	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung jeder weiteren getrennt angeordneten Anzeigeeinrichtung	18,60
09.3.6.7	Vorprüfung einer elektronischen Schaltung an Platinen	21,90
09.3.6.8	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	75,60
	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt-, Lauf- oder Rollgewichtswaagen	
09.3.7.1	ohne Normalabschnitte	43,80
09.3.7.2	einschließlich Normalabschnitte	54,80
09.3.7.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,85

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen	
09.4.1.1	bis 5 kg	5,00
09.4.1.2	über 5 kg bis 50 kg	7,55
09.4.1.3	über 50 kg bis 350 kg	15,30
09.4.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	27,40
09.4.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	41,60
09.4.1.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	63,50
09.4.1.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	126,00
09.4.1.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	441,00
09.4.1.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	693,00
	Nichtselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse (II) (Präzisionswaagen) für eine Höchstbelastung	
09.5.1.1	bis 500 g	16,40
09.5.1.2	über 500 g bis 5 kg	28,40
09.5.1.3	über 5 kg bis 50 kg	50,40
09.5.1.4	über 50 kg	90,90
	von der 16. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.5.1.1 bis 09.5.1.3 ab	
09.5.1.5	bis 1 kg	14,20
09.5.1.6	über 1 kg bis 15 kg	26,30
	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse (II) (Präzisionswaagen) für eine Höchstbelastung	
09.6.1.1	bis 500 g	31,70
09.6.1.2	über 500 g bis 5 kg	43,80
09.6.1.3	über 5 kg bis 50 kg	69,00
09.6.1.4	über 50 kg bis 350 kg	164,00
	von der 16. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.6.1.1 bis 09.6.1.3 ab	
09.6.1.5	bis 1 kg	21,90
09.6.1.6	über 1 kg bis 15 kg	27,40
	Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen	
09.6.2.1	bis 500 g	6,35
09.6.2.2	über 500 g bis 5 kg	8,85
09.6.2.3	über 5 kg bis 50 kg	14,20
09.6.2.4	über 50 kg	31,70
	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung	
09.6.3.1	bis 50 kg	15,30
09.6.3.2	über 50 kg	35,00
	Waagen der Genauigkeitsklasse (I) (Feinwaagen) für eine Höchstbelastung	
09.7.1.1	bis 1 kg	122,00
09.7.1.2	über 1 kg bis 10 kg	195,00
09.7.1.3	über 10 kg	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen	
09.7.2.1	bis 1 kg	25,20
09.7.2.2	über 1 kg bis 10 kg	50,40
09.7.2.3	über 10 kg	nach Arbeitsaufwand
09.7.3.1	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung	15,30

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Seilzugwaagen und Kranwaagen für eine Höchstbelastung	
09.8.1.1	bis 2 900 kg	252,00
09.8.1.2	über 2 900 kg bis 12 000 kg	378,00
09.8.1.3	über 12 000 kg bis 31 000 kg	731,00
09.8.1.4	über 31 000 kg bis 81 000 kg	1 043,00
09.8.1.5	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 654,00
09.8.2.1	Zusatzgebühr für die Prüfung einer Fernanzeige	28,40
	Verbundschaltung von Seilzug- und Kranwaagen	
09.8.3.1	für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.8.1.1 bis 09.8.1.5
09.8.3.2	für die Verbundschaltung	Gebühr nach 09.3.4.2 bis 09.3.4.6
	10. Selbsttätige Waagen	
	Vorprüfung von selbsttätigen Waagen einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen	
10.1.1.1	bis 10 kg	43.80
10.1.1.2	über 10 kg bis 50 kg	73.40
10.1.1.3	über 50 kg bis 250 kg	116.00
10.1.1.4	über 250 kg bis 500 kg	144,00
	Volle Gebühr für selbsttätige Waagen einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen	
10.1.2.1	bis 10 kg	116,00
10.1.2.2	über 10 kg bis 50 kg	174,00
10.1.2.3	über 50 kg bis 250 kg	260,00
10.1.2.4	über 250 kg bis 500 kg	350,00
10.1.2.5	über 500 kg bis 3 000 kg	394,00
10.1.2.6	Über 3 000 kg bis 10 000 kg	482,00
	Ermäßigte Gebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 10.1.2.1 bis 10.1.2.5	
10.1.3.1	bis 10 kg	78,90
10.1.3.2	über 10 kg bis 50 kg	111,00
10.1.3.3	über 50 kg bis 250 kg	160,00
10.1.3.4	über 250 kg bis 500 kg	240,00
10.1.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	312,00
10.1.3.6	Über 3 000 kg bis 10 000 kg	389,00
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsort geeicht wird oder eine Waage unter Gestellung von Prüfmitteln und sachverständiger Arbeitshilfe (Waagenmonteur) nachgeeicht wird.	
	Zusätzliche Gebühr	
10.1.4.1	für eine Überschuß- oder Restewaage	18,60
10.1.4.2	für die Betriebsprüfung von mehr als einer Zuführungseinrichtung, je Zuführungseinrichtung	50,40
10.1.4.3	für eine Fernanzeige	28,40
10.1.4.4	für die Prüfung einer Einrichtung nach Art einer selbsttätigen Kontrollwaage (SKW)	nach Arbeitsaufwand
10.2.1.1	Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massengütern (Förderbandwaagen – FBW)	nach Arbeitsaufwand
	Selbsttätige Kontrollwaagen (SKW) für eine Höchstlast	
10.3.1.1	bis 1 kg	164,00
10.3.1.2	über 1 kg bis 10 kg	245,00
10.3.1.3	über 10 kg	361,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
10.3.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Klassiereinrichtung und/oder einer Mittelwertermittlung der selbsttätigen Kontrollwaagen	nach Arbeitsaufwand
10.4.1.1	Eiersortiermaschinen mit festangeordneten Waagen, je Einlaufbahn	69,00
10.4.1.2	Eiersortiermaschinen mit umlaufender Waagenbahn, je Waage	3,60
10.4.1.3	bei Gestellung von mindestens 4 Hilfskräften, je Waage	2,15
10.4.1.4	sonstige Eiersortiermaschinen	nach Arbeitsaufwand
	11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten	
	Getreideprober einschließlich Getreideprober zur Bestimmung der EWG-Schüttdichte mit Handfüllung	
11.1.1.1	Viertelliterprober	86,50
11.1.1.2	Literprober	139,00
11.1.1.3	Zwanzigliterprober	983,00
11.1.2.1	Maschinell betriebene Getreideprober Die Gebühr für die Prüfung der Getreideprober schließt die Prüfung des Maßes, der Waage, der zugehörigen Gewichte sowie einer Ersatzgewichtsschale und des Ausgleichs des Schalengewichts ein.	1 216,00
11.2.1.1	Vakuumtrocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten Die Gebühr schließt die Prüfung der Kapillare, des Vakuummessers, des Thermostats mit Regler, der Feinwaage und Feingewichte sowie des Schroters und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	312,00
11.2.2.1	Andere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten	209,00
11.2.2.2	vom 2. Stück ab Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung der Waage und der Gewichte sowie der Schroter, Prüfsiebe und Schalen ein. Thermometer sind nach der Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	139,00
11.2.3.1	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung	104,00
11.2.3.2	vom 6. Stück ab Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Maßes, der Waage und der Feingewichte sowie der Schroter und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	65,70
11.2.3.3	Zusatzgebühr für die Prüfung jeder weiteren Getreideart und Meßzelle	31,70
11.2.4.1	Einzelprüfung eines Schroters	21,90
11.2.4.2	Einzelprüfung eines Prüfsiebes	10,60
	12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke	
	Meßkolben, Meßzylinder und Meßflaschen, für eine oder mehrere Maßgrößen, bei einem Volumen	
12.1.1.1	bis 100 ml	3,25
12.1.1.2	über 100 ml bis 500 ml	5,00
12.1.1.3	über 500 ml bis 2 000 ml	10,00
12.1.1.4	über 2 000 ml	15,30

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Stück	
12.1.1.5	bis 100 ml	2,70
12.1.1.6	über 100 ml bis 500 ml	3,25
12.1.1.7	über 500 ml	5,00
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 250 Stück	
12.1.1.8	bis 500 ml	2,05
12.1.1.9	Geräte mit mehr als einer Marke, je weitere Marke	3,25
	Meßzylinder mit einer Skala, bei einem Gesamtvolumen	
12.1.2.1	bis 100 ml	12,00
12.1.2.2	über 100 ml bis 500 ml	14,20
12.1.2.3	über 500 ml	17,50
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Stück	
12.1.2.4	bis 100 ml	6,90
12.1.2.5	über 100 ml	10,60
	Vollpipetten (einschließlich Kl. A und AS), bei einem Volumen	
12.2.1.1	bis 0,5 ml	1,60
12.2.1.2	über 0,5 ml bis 10 ml	2,70
12.2.1.3	über 10 ml bis 50 ml	3,25
12.2.1.4	über 50 ml	5,00
	bei Vorlage von mindestens 250 Stück	
12.2.2.1	bis 0,5 ml	0,85
12.2.2.2	über 0,5 ml bis 10 ml	1,75
	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	
12.2.2.3	bis 0,5 ml	0,65
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
12.2.2.4	über 10 ml bis 50 ml	2,70
12.2.2.5	über 50 ml bis 250 ml	3,25
12.2.2.6	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,85
	Büretten sowie Büretten der Kl. A und AS (einschl. Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (einschl. Meßpipetten der Kl. A und AS sowie Büretten und Meßröhren für Gase) bei Prüfung an 3 Punkten, mit einem Volumen	
12.3.1.1	bis 0,5 ml	3,25
12.3.1.2	über 0,5 ml bis 50 ml	10,30
12.3.1.3	über 50 ml	14,20
	bei Vorlage von mindestens 250 Meßpipetten	
12.3.1.4	bis 0,5 ml	2,70
12.3.1.5	über 0,5 ml bis 50 ml	6,65
	bei Vorlage von mindestens 500 Meßpipetten	
12.3.1.6	bis 0,5 ml	1,75
12.3.1.7	über 0,5 ml bis 50 ml	5,00
	Büretten und Meßröhren bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
12.3.1.8	über 0,5 ml bis 50 ml	8,75
12.3.1.9	über 50 ml	10,60
12.3.2.1	bei Prüfung an mehr als 3 Punkten, je weiterer Prüfpunkt	3,25
12.3.3.1	Mikroazotometer	20,80

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
12.4.1.1	Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung mit Fehlerverzeichnis, auf Antrag für eine Marke oder ein Volumen	15,30
12.4.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Konformitätsbescheinigungen für mehrere Meßgeräte)	2,50
	Anmerkung: Blutmischpipetten s. unter Schlüsselzahl 15.8.1	
	13. Dichte- und Gehaltsmeßgeräte	
	Pyknometer	
13.1.1.1	ohne Thermometer	31,70
13.1.2.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skala	3,60
13.1.3.1	Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht)	8,75
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Pyknometer	
13.1.4.1	ohne Thermometer	12,00
13.1.4.2	mit Thermometer	23,00
13.1.4.3	für zusätzliche Prüfung von Skalen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte) sowie für das Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht), je	6,20
	Die nachfolgenden Gebühren für Aräometer erstrecken sich auf Aräometer zur Bestimmung der Dichte (Dichtearäometer), zur Bestimmung des Alkoholgehalts (Alkoholmeter) und zur Bestimmung des Massengehalts an Sacharose (Sacharimeter) – jeweils ohne Thermometer, sofern nicht anders vermerkt.	
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m³ oder 0,2 %	
13.2.1.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	8,75
13.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	5,00
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.1.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	12,00
13.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	8,75
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m³ oder 0,2 %	
13.2.2.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	14,20
13.2.2.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	8,75
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.2.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	17,50
13.2.2.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	12,00
	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m³, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C,	
13.2.3.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	17,50
13.2.3.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	12,00
	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m³, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C und mit einer aräometrischen Skala, die länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.3.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	26,30
13.2.3.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	17,50

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
13.2.3.5	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m³, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C	nach Arbeitsaufwand
13.2.4.1	Zusatzgebühr für jeden zusätzlichen Prüfpunkt eines Aräometers	5.00
13.2.4.2	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeiten umgerechnet werden muß oder bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am obersten Wulstrand umgerechnet werden muß, je Umrechnungsart	5.00
13.2.4.3	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	50.00
	Anmerkung: Prüfung des Thermometers eines Aräometers oder Pyknometers, soweit dieses nicht bereits in der Prüfgebühr enthalten ist, Gebühr nach den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4	
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Aräometer	
	geprüft an 3 Prüfpunkten	
13.2.5.1	ohne Thermometer	12.00
13.2.5.2	mit Thermometer	23,00
	geprüft an 5 Prüfpunkten	
13.2.5.3	ohne Thermometer	18.60
13.2.5.4	mit Thermometer	32.80
13.2.5.5	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	6,20
	Zuschlag für Aräometer	
13.2.5.6	bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit umgerechnet werden muß, je Aräometer	8,85
13.2.5.7	bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand umgerechnet werden muß, je Aräometer	8,85
	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, Prüfung der Waagen und Gewichte, mit Ausnahme der Feingewichtssätze	
13.3.1.1	Hydrostatische Spezialwaage nach Mohr-Westphal	69,00
13.3.1.2	Fein- oder Präzisionswaagen	Gebühr nach 09.5.1.1 bis 09.7.3.1
13.3.2.1	Senkkörpereinrichtung	20,80
	Dazu gehörende Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	
13.3.3.1	für die hydrostatische Waage	60,20
13.3.3.2	für eine Senkkörpereinrichtung	14,20
	Eichscheine für Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	
13.3.4.1	Thermometer einer hydrostatischen Waage	Gebühr nach 14.1.1.1 bis 14.1.9.4
13.4.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	77,80
13.5.1.1	Anbringen von fehlenden Markierungen, je Strichmarke	0,85

14. Temperaturmeßgeräte (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und Temperaturmeßeinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

Thermometer nach den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 sind Flüssigkeitsglas-, Feder-, Bimetall- (BiMT) und elektrische Thermometer (ET) mit festangeschlossenen Temperaturfühlern, soweit sie nicht unter den weiteren Schlüsselzahlen getrennt aufgeführt sind.

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Gebühren für ET je Meßbereich. Für die Gebührenerhebung bei Flüssigkeitsglasthermometern wird derjenige Temperaturbereich zugrunde gelegt, der den Anfangswert und den Endwert der Hauptskale einschließlich etwaiger Hilfsteilungen enthält. Trifft dieses für mehrere der angeführten Temperaturbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren innerhalb der Staffeln für volle oder ermäßigte Gebühren erhoben.	
	Thermometer mit einem Skalenwert von 1 °C bis 5 °C innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.1.1	von – 110 °C bis + 60 °C	60,20
14.1.1.2	von – 80 °C bis + 110 °C	42,70
14.1.1.3	von – 58 °C bis + 210 °C	19,70
14.1.1.4	von – 58 °C bis + 410 °C	33,90
14.1.1.5	von – 58 °C bis + 610 °C	69,00
14.1.1.6	von – 210 °C bis + 1 010 °C	nach Arbeitsaufwand
14.1.1.7	Thermometer in Aräometern	11,70
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.2.1	von – 110 °C bis + 60 °C	44,90
14.1.2.2	von – 80 °C bis + 110 °C	32,80
14.1.2.3	von – 58 °C bis + 210 °C	16,40
14.1.2.4	von – 58 °C bis + 410 °C	25,20
14.1.2.5	von – 58 °C bis + 610 °C	49,30
14.1.2.6	Thermometer in Aräometern	9,75
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
14.1.2.7	von – 58 °C bis + 210 °C	12,00
14.1.2.8	von – 58 °C bis + 410 °C	19,70
14.1.2.9	von – 58 °C bis + 610 °C	39,40
14.1.2.10	Thermometer in Aräometern	6,60
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,5 °C innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.3.1	von – 110 °C bis + 60 °C	69,00
14.1.3.2	von – 58 °C bis + 110 °C	30,60
14.1.3.3	von – 58 °C bis + 210 °C	33,90
14.1.3.4	von – 58 °C bis + 410 °C	42,70
14.1.3.5	Thermometer in Aräometern	18,20
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.4.1	von – 110 °C bis + 60 °C	51,50
14.1.4.2	von – 58 °C bis + 110 °C	18,60
14.1.4.3	von – 58 °C bis + 210 °C	25,20
14.1.4.4	von – 58 °C bis + 410 °C	31,70
14.1.4.5	Thermometer in Aräometern	11,00
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
14.1.4.6	von – 58°C bis + 110°C	15,30
14.1.4.7	von – 58°C bis + 210°C	18,60
14.1.4.8	von – 58°C bis + 410°C	25,20
14.1.4.9	Thermometer in Aräometern	10,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,2 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
	Anmerkung: Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt.	
14.1.5.1	von 100 °C oder weniger	33,90
14.1.5.2	von mehr als 100 °C	51,50
14.1.5.3	Thermometer in Aräometern	20,10
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.5.4	von 100 °C oder weniger	25,20
14.1.5.5	von mehr als 100 °C	42,70
14.1.5.6	Thermometer in Aräometern	14,90
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.1.5.7	von 100 °C oder weniger	19,70
14.1.5.8	Thermometer in Aräometern	11,70
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,1 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.6.1	von 50 °C oder weniger	33,90
14.1.6.2	von mehr als 50 °C bis 100 °C	51,50
14.1.6.3	von mehr als 100 °C	69,00
14.1.6.4	Thermometer in Aräometern	20,10
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.6.5	von 50 °C oder weniger	31,70
14.1.6.6	von mehr als 50 °C bis 100 °C	42,70
14.1.6.7	von mehr als 100 °C	51,50
14.1.6.8	Thermometer in Aräometern	18,80
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.1.6.9	von 50 °C oder weniger	25,20
14.1.6.10	von mehr als 50 °C bis 100 °C	33,90
14.1.6.11	Thermometer in Aräometern	14,90
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,05 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.7.1	von 25 °C oder weniger	33,90
14.1.7.2	von mehr als 25 °C	60,20
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.1.7.3	von 25 °C oder weniger	25,20
14.1.7.4	von mehr als 25 °C	48,20
14.1.8.1	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,02 °C	55,80
14.1.8.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	42,70
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,01 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.9.1	von 5 °C oder weniger	42,70
14.1.9.2	von mehr als 5 °C	69,00
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.1.9.3	von 5 °C oder weniger	33,90
14.1.9.4	von mehr als 5 °C	51,50

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
14.2.1.1	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von elektrischen Thermometern, die den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 entsprechen, getrennt geprüft, so sind für die Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen zu berechnen. Die Fehlergrenzen der Temperaturfühler entsprechen dabei denjenigen der in den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 genannten Thermometer. Sie sind dementsprechend den vorgenannten Skalenwerten zuzuordnen. Haben Temperaturfühler mehrere Fehlergrenzen, die bestimmten Temperaturbereichen zugeordnet sind, so sind die Gebühren nach dem kleinsten Wert der Fehlergrenzen und dem gesamten Meßbereich des Fühlers anzusetzen.	Gebühr nach 14.1.1.1 bis 14.1.9.4
	Gebühr für die Anzeigegeräte mit Teilungswerten von 0,5 °C und mehr	
14.2.2.1	für den ersten Meßbereich	25,20
14.2.2.2	für jeden weiteren Meßbereich	13,10
	bei Vorlage von mindestens 10 Geräten	
14.2.2.3	für den ersten Meßbereich	18,60
14.2.2.4	für jeden weiteren Meßbereich	9,85
	Gebühr für die Anzeigegeräte mit Teilungswerten unter 0,5 °C	
14.2.2.5	für den ersten Meßbereich	40,50
14.2.2.6	für jeden weiteren Meßbereich	19,70

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei Vorlage von mindestens 10 Geräten	
14.2.2.7	für den ersten Meßbereich	30,60
14.2.2.8	für jeden weiteren Meßbereich	15,30
14.3.1.1	Beckmannthermometer	69,00
14.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	60,20
14.3.2.1	Siedethermometer	60,20
14.3.3.1	Tiefseeumkippthermometer mit Hilfsthermometer	104,00
14.3.4.1	Andere Umkippthermometer	nach Arbeitsaufwand
	Anmerkung: Bei Thermometern mit Nebenskalen (z. B. in mbar) sind für jede Skala die vorstehenden Gebühren zu berechnen.	
	Zusatzgebühr für	
14.4.1.1	jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt im Bereich von – 58 °C bis + 210 °C	6,90
14.4.1.2	unterhalb von – 58 °C bis – 110 °C oder oberhalb von + 210 °C bis + 610 °C	10,60
14.4.1.3	unterhalb von – 110 °C bis – 210 °C oder oberhalb von + 610 °C bis + 1 100 °C	nach Arbeitsaufwand
14.4.2.1	jede Hilfsskale	6,90
	Teilweise eintauchend justierte Thermometer mit einer Eintauchtiefe	
14.4.3.1	bis 30 cm	10,60
14.4.4.1	von mehr als 30 cm und Winkelthermometer	19,70
14.4.5.1	Extremthermometer	8,85
14.4.6.1	die Bestimmung der Abhängigkeit der Thermometeranzeige vom äußeren und inneren Druck	nach Arbeitsaufwand
14.4.6.2	die Druckprobe eines Tiefseeumkippthermometers mit geschlossenem Schutzrohr	14,20
14.4.6.3	die Bestimmung der Druckabhängigkeit der Anzeige eines Tiefseeumkipp-thermometers mit offenem Schutzrohr	69,00
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag für Thermometer, die geprüft werden	
14.5.1.1	an 3 Prüfpunkten	10,60
14.5.1.2	an 4 oder mehr Prüfpunkten	14,20
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.5.1.3	an 3 Prüfpunkten	9,05
14.5.1.4	an 4 oder mehr Prüfpunkten	12,00
14.5.2.1	Anbringen einer Strichmarke	0,85
14.5.2.2	Anbringen einer fehlenden Aufschrift	5,00
14.6.1.1	Platinrhodium (10% Rh)-Platin-Thermoelemente (PtRh-Pt-Thermoelemente) der Genauigkeitsklasse 1 (Kl. 1) im Temperaturbereich von 0 °C bis + 1 100 °C	610,00

*) Mit der Eichgebühr abgegoltene Anzahl n der Prüfpunkte, jedoch mindestens 3 Prüfpunkte, bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,01 °C bis 1 °C

$$n = 1 + a \quad \left(a = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100 \times \text{Skalenwert}}\right)$$

bei Thermometern mit den Skalenwerten 2 °C oder 5 °C:

$$n = 1 + b \quad \left(b = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100\ °C}\right)$$

Die Ausdrücke a und b werden auf ganze Zahlen gerundet. Bei Thermometern mit Hilfsskala gelten diese Festlegungen für die Hauptskala. Jede Hilfsskala wird an 1 Punkt geprüft

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Sonstige Thermometer der Kl. 1	
14.6.2.1	Grundgebühr	243,00
14.6.2.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	26,30
14.6.3.1	PtRh-Pt-Thermoelemente der Kl. 2 ohne Schutz- oder Einsatzrohr und im Temperaturbereich von 0 °C bis + 1 300 °C	436,00
	Sonstige Thermoelemente der Kl. 2 und 3 ohne Schutz- oder Einsatzrohr und Mantelthermoelemente der Kl. 2 und 3	
14.6.4.1	Grundgebühr	174,00
14.6.4.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	21,90
	Zusatzgebühr für ein Thermoelement, das zwecks Prüfung aus einem Schutz- oder Einsatzrohr	
14.6.5.1	ausgebaut werden kann	51,50
14.6.5.2	nicht ausgebaut werden kann	104,00
14.6.6.1	Zusatzgebühr für ein Thermoelement mit Ausgleichsleitung	60,20
14.6.7.1	Ausstellung eines Eichscheins für PtRh-Pt-Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses von 100 °C zu 100 °C auf Antrag	26,30
	Ausstellung eines Eichscheins für sonstige Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses auf Antrag	
14.6.8.1	Grundgebühr	8,85
14.6.8.2	Gebühr je Prüfpunkt	3,60
	Thermometer zum Einbau in Kühleinrichtungen	
14.7.1.1	Flüssigkeitsglas-, Bimetall-, Feder- und Elektrothermometer	21,90
14.7.1.2	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	14,20
14.7.1.3	bei Vorlage von mindestens 300 Stück	8,75
14.7.1.4	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 400 Stück	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzgebühr für	
14.7.1.5	Thermometer mit einer einzigen von 20 °C abweichenden Bezugstemperatur	2,50
14.7.1.6	Thermometer mit einem Bezugstemperaturbereich	5,00
14.7.1.7	Thermometer, die in Luft geprüft werden müssen	3,80
	Anmerkung: Die Zusatzgebühren nach den Schlüsselzahlen 14.7.1.5 bis 14.7.1.7 werden bei Berechnung nach Schlüsselzahl 14.7.1.4 nicht erhoben.	
14.7.2.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsort	35,00
14.7.2.2	vom 2. Stück ab	19,70
	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von Elektrothermometern zum Einbau in Kühleinrichtungen entsprechend den Schlüsselzahlen 14.7.1.1 bis 14.7.2.2 getrennt geprüft, so sind zu berechnen für die	
14.7.3.1	Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen	Gebühr nach 14.7.1.1 bis 14.7.2.2
14.7.3.2	Anzeigegeräte	Gebühr nach 14.2.2.1 bis 14.2.2.8
14.7.4.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsort bei einer Gebrauchstemperatur (vereinfachte Prüfung)	21,90
14.7.4.2	vom 2. Stück ab	10,00
14.7.5.1	Fernthermometer in Kühlfahrzeugen und Kühlräumen sowie Temperaturmeßanlagen mit mehreren Temperaturfühlern oder -anzeigen	nach Arbeitsaufwand

*) Außer bei PtRh-Pt-Thermoelementen erfolgt die Prüfung innerhalb des Verwendungsbereichs bei Thermoelementen der Kl. 1 von 50 °C zu 50 °C, bei Thermoelementen der Kl. 2 und 3 von 100 °C zu 100 °C, mindestens jedoch an 3 Prüfpunkten. Weitere Prüfpunkte können beantragt werden.

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	15. Medizinische Meßgeräte	
	Waagen der Genauigkeitsklasse (III) am Gebrauchsort, z. B. Personen-, Betten-, Inkubator-, Säuglings- oder Krankenstuhlwaagen, für eine Höchstbelastung (Max + T)	
15.1.1.1	bis 25 kg	38.30
15.1.1.2	über 25 kg bis 200 kg	73.40
15.1.1.3	über 200 kg	120,00
	In der Amtsstelle oder vom 2. Stück ab in einem Raum des Gebrauchsorts	
15.1.1.4	bis 25 kg	15,30
15.1.1.5	über 25 kg bis 200 kg	23,00
15.1.1.6	über 200 kg	60,20
	Personen- oder Säuglingswaagen vom 16. Stück ab in der Amtsstelle	
15.1.2.1	bis 25 kg	7,55
15.1.2.2	über 25 kg bis 200 kg	18,60
15.1.2.3	über 200 kg	35,00
15.1.3.1	Federwaagen als Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichts	5.00
	Medizinische Quecksilber-Glasthermometer	
	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne (Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt) von	
15.2.1.1	10 °C oder weniger	0,85
15.2.1.2	mehr als 10 °C	1,50
	vom 71. Stück ab	
15.2.1.3	10 °C oder weniger	0,45
15.2.1.4	mehr als 10 °C	0,85
	bei Vorlage von mindestens 3 000 Stück	
15.2.1.5	10 °C oder weniger	0,43
15.2.2.1	Thermometer ohne Maximumeinrichtung	5,00
	Medizinische Elektrothermometer (MET)	
	Am Gebrauchsort	
15.3.1.1	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	50,40
15.3.1.2	vom 3. Stück ab	38,30
15.3.1.3	vom 11. Stück ab	25,20
	In der Amtsstelle	
15.3.1.4	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	31,70
15.3.1.5	vom 3. Stück ab	23,00
15.3.1.6	vom 11. Stück ab	15,30
15.3.1.7	vom 51. Stück ab	10,90
15.3.1.8	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	nach Arbeitsaufwand
	Am Gebrauchsort	
15.3.2.1	Anzeigegeräte von MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	43,80
15.3.2.2	vom 3. Stück ab	25,20
15.3.2.3	vom 11. Stück ab	16,40

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	In der Amtsstelle	
15.3.2.4	Anzeigegeräte von MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	25,20
15.3.2.5	vom 3. Stück ab	16,40
15.3.2.6	vom 11. Stück ab	13,10
15.3.2.7	vom 51. Stück ab	8,85
15.3.2.8	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	nach Arbeitsaufwand
15.3.3.1	Temperaturfühler für MET am Gebrauchsort	43,80
15.3.3.2	Temperaturfühler für MET in Amtsstellen	31,70
15.3.3.3	vom 3. Stück ab	23,00
15.3.3.4	vom 11. Stück ab	16,40
15.3.3.5	vom 101. Stück ab	8,20
15.3.3.6	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzgebühr für MET für	
15.3.4.1	Zusatzeinrichtungen (weitere Anzeigen, Drucker, Schreiber, Ausgänge)	nach Arbeitsaufwand
15.3.4.2	zusätzliche Prüfpunkte	3,80
15.3.4.3	mehrere Eingänge	nach Arbeitsaufwand
15.3.5.1	MET in einer Kleinform entsprechend med. Quecksilber-glasthermometern mit statistischer Segmentprüfung	4,35
15.3.5.2	vom 91. Stück ab	1,60
15.3.5.3	bei Vorlage von mindestens 3000 Stück	1,05
15.3.6.1	MET in einer Kleinform entsprechend med. Quecksilber-glasthermometern mit vollständiger Segmentprüfung	6,55
15.3.6.2	vom 91. Stück ab	2,70
15.3.6.3	bei Vorlage von mindestens 3000 Stück	1,75

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
15.4.1.1	Medizinische Spritzen jeder Größe	nach Arbeitsaufwand
15.5.1.1	Blutdruckmeßgeräte in der Amtsstelle	17,50
15.5.1.2	vom 11. Stück ab	9,40
15.5.1.3	vom 101. Stück ab	7,30
15.5.1.4	bei Vorlage von mindestens 300 Stück und Gestellung von Arbeitshilfe	5,65
15.5.2.1	Blutdruckmeßgeräte am Gebrauchsort	44,90
15.5.2.2	vom 2. Stück ab	23,00
	Zusatzgebühr für	
15.5.3.1	mit Mikrophon o. vergleichbaren Einrichtungen ausgerüstete Blutdruck-	2,50
15.5.3.2	mit Schreiber oder Drucker ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte meßgeräte	6,35
	Zellenzählkammern	
15.6.1.1	Grundplatten	12,00
15.6.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten	10,60
15.6.1.3	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten gleicher Art	9,30
15.6.2.1	Deckplättchen	1,50
15.6.2.2	bei statistischer Prüfung	nach Arbeitsaufwand
	Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)	
15.7.1.1	mechanische und mechanisch-elektrische Impressionstonometer	75,60
15.7.1.2	vom 11. Stück ab	50,40
15.7.1.3	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkopf eines vorgelegten mechanisch oder mechanisch-elektrischen Tonometers	48,20
15.7.2.1	mechanisch-optische Applanationstonometer	90,90
15.7.2.2	vom 11. Stück ab	56,90
15.7.2.3	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkörper	3,60
15.7.3.1	Statistische Prüfung zur Grenzwertbestimmung dienender Kunststoff-kappen (Tips) für Druckkörper der Tonometer	nach Arbeitsaufwand
15.7.4.1	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes	nach Arbeitsaufwand
15.8.1.1	Blutmischpipetten	2,70
15.8.1.2	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	1,75
15.8.1.3	bei Vorlage von mindestens 2 000 Stück	1,50
15.8.2.1	Blutsenkungsrohre	1,95
15.8.2.2	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	0,85
15.9.1.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,85

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	16. Überdruckmeßgeräte (mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte)	
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6 für die Bezugstemperatur 20 °C	
	Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser bis 100 mm und mit einem Skalenendwert	
16.1.1.1	bis 25 bar	18,60
16.1.1.2	über 25 bar bis 400 bar	31,70
16.1.1.3	über 400 bar	88,70
	vom 8. Stück ab	
16.1.1.4	bis 25 bar	10,90
16.1.1.5	über 25 bar bis 400 bar	15,30
	Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser über 100 mm und einem Skalenendwert	
16.1.2.1	bis 25 bar	31,70
16.1.2.2	über 25 bar bis 400 bar	56,90
16.1.2.3	über 400 bar	107,00
	vom 8. Stück ab	
16.1.2.4	bis 25 bar	17,50
16.1.2.5	über 25 bar bis 400 bar	36,10
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 1,0 oder 0,6 für die Bezugstemperatur 20 °C, Schreibgeräte oder Anzeigegeräte	
	mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.3.1	bis 25 bar	50,40
16.1.3.2	über 25 bar bis 400 bar	63,50
16.1.3.3	über 400 bar	113,00
	vom 6. Stück ab	
16.1.3.4	bis 25 bar	25,20
16.1.3.5	über 25 bar bis 400 bar	31,70
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 200 Stück	
16.1.3.6	bis 25 bar	6,35
16.1.3.7	über 25 bar bis 400 bar	8,20
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und mit einem Skalenendwert	
16.1.4.1	bis 25 bar	63,50
16.1.4.2	über 25 bar bis 400 bar	77,80
16.1.4.3	über 400 bar	151,00
	vom 6. Stück ab	
16.1.4.4	bis 25 bar	31,70
16.1.4.5	über 25 bar bis 400 bar	39,40
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 200 Stück	
16.1.4.6	bis 25 bar	8,85
16.1.4.7	über 25 bar bis 400 bar	10,90

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1 für die Bezugstemperatur 20 °C	
	mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.5.1	bis 25 bar	94,20
16.1.5.2	über 25 bar bis 400 bar	126,00
16.1.5.3	über 400 bar	176,00
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und einem Skalenendwert	
16.1.6.1	bis 25 bar	126,00
16.1.6.2	über 25 bar bis 400 bar	164,00
16.1.6.3	über 400 bar	214,00
	Antragsgemäße Prüfung von Überdruckmeßgeräten an zusätzlichen Prüfpunkten, je Prüfpunkt	
16.1.7.1	bei einer Grundgebühr bis 100 DM	8,85
16.1.7.2	bei einer Grundgebühr über 100 DM	17,50
16.1.8.1	Prüfung von Überdruckmeßgeräten für eine andere Bezugstemperatur als 20 °C	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzeinrichtungen an Überdruckmeßgeräten	
	Anzeigegeräte mit zusätzlicher Schreibeinrichtung	
16.1.9.1	bei einer Grundgebühr bis 100 DM	43,80
16.1.9.2	bei einer Grundgebühr über 100 DM	86,50
16.1.9.3	Maximal- oder Minimaldruckanzeige	21,90
16.1.9.4	Fernmessung	26,30
16.1.9.5	Fern- oder Grenzwertmeldung	17,50
	Überdruckmeßgeräte mit negativen Zahlenwerten (Federvakuummeter)	
16.2.1.1	Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6	25,20
16.2.1.2	Klassen 1,0 oder 0,6	75,60
16.2.1.3	Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1	126,00
	Überdruckmeßgeräte mit positiven und negativen Zahlenwerten (Federmanovakuummeter)	
16.2.2.1	Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6	44,90
16.2.2.2	Klassen 1,0 oder 0,6	135,00
16.2.2.3	Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1	226,00
16.3.1.1	Quecksilberbarometer	315,00
16.3.1.2	Aneroidbarometer	189,00
16.4.1.1	andere Druckmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand

17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen

17.1.1.1	Butyrometer für Milch	2,70
17.1.1.2	Butyrometer für Rahm, Käse oder Trockenmilch	3,60
17.1.2.1	Vollpipetten für Milch, Rahm oder Amylalkohol	2,15
17.1.3.1	Meßhähne und selbsttätige Pipetten für Milch oder Amylalkohol	3,60
17.1.4.1	Pipettiergeräte zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol	52,60
17.1.4.2	Vorprüfung der Pipetten für Pipettiergeräte, je Pipette	2,70

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Pipetten als Geräte zur butyrometrischen Fettbestimmung und Vollpipetten	
17.1.5.1	bis 0,5 ml	1,95
17.1.5.2	über 0,5 ml bis 50 ml	3,60
17.1.5.3	über 50 ml bis 250 ml	5,00
17.1.5.4	über 250 ml	6,90
17.1.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,85
17.1.6.1	Dichtearäometer für Milch, Mager- oder Buttermilch	Gebühr nach 13.2.1.1 bis 13.2.4.3
17.1.7.1	Meßspritzen für Milch oder Rahm	3,60
17.2.1.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag, für eine Marke oder ein Volumen	15,30
17.2.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	2,50
	18. Meßgeräte im Straßenverkehr	
18.1.1.1	Wegstreckenzähler mit Meßrad oder Meßraupe	31,70
18.2.1.1	Wegstreckenzähler an Kraftfahrzeugen	38,30
18.2.1.2	auf einem Rollenprüfstand in Eichabfertigungsstellen pro Tag vom 25. Stück ab	22,00
18.2.2.1	Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken	52,60
18.2.3.1	Geschwindigkeitsmesser an Kraftfahrzeugen	52,60
18.2.4.1	Fahrtschreiber an Kraftfahrzeugen	100,00
18.2.5.1	Wegdrehzahlfeststeller	35,00
	Radlastmesser	
18.3.1.1	für Einzelradlast	88,70
18.3.1.2	für paarweise Radlast	126,00
18.3.2.1	Bremsverzögerungsmeßgeräte	43,80
18.3.3.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Motordrehfrequenzen	43,80
18.3.4.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge (Stoppuhren: siehe Schlüsselzahl 19.1.1.1)	312,00
18.4.1.1	Reifenluftdruckmeßgeräte	21,90
18.4.1.2	vom 20. Stück ab	7.50
18.4.1.3	in der Eichabfertigungsstelle bei Vorlage von mindestens 50 Stück	6,35
18.4.2.1	Reifenluftdruckautomaten	69,00
18.4.2.2	vom 6. Stück ab	49,30
18.5.1.1	Meßgeräte zur Ermittlung des CO-Gehalts der Abgase von Kraftfahrzeugen	69,00
18.5.1.2	vom 3. Stück ab	39,40
18.5.1.3	vom 31. Stück ab	26,30
18.5.1.4	bei Eichung in der Amtsstelle	52,60
18.5.1.5	vom 3. Stück ab	31,70
18.5.1.6	vom 31. Stück ab	21,90
18.6.1.1	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit Antrieb, dem Impulsgeber oder mit dem Übersetzungsgetriebe sowie an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrwerks oder des Schaltwerks, je Stempelstelle	5,00
	19. Zeitzähler - Stoppuhren	
19.1.1.1	Handstoppuhren	26,30
19.1.1.2	Stoppuhren mit elektromagnetischer Betätigungseinrichtung	35,00
19.1.2.1	andere Zeitmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	20. Meßgeräte für Elektrizität	
20.1.1.1	Gleichstrom-Amperestunden-, Gleichstrom-Wattstunden- und Elektrolyt-zähler	nach Arbeitsaufwand
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	14,20
20.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	9,05
	Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch) bis 1 kV Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom	
20.2.2.1	bis 100 A	21,90
20.2.2.2	über 100 A	26,30
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
20.2.2.3	bis 100 A	14,20
20.2.2.4	über 100 A	21,90
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
20.2.2.5	bis 100 A	12,00
20.2.2.6	über 100 A	15,30
	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	
20.2.2.7	bis 100 A	10,50
	Anmerkung: Bei Elektrizitätszählergruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten, vollständigen Einzelzählern bestehen, ist die Gebühr für jeden Einzelzähler zu berechnen. Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen.	
	Meßwandlerzähler	
20.3.1.1	Einphasenzähler	21,90
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	31,70
	Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern	
20.4.1.1	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler) oder für Zwei- und Mehrtarife (je zusätzliche Tarifeinrichtung)	10,60
20.4.1.2	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes	3,60
	Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung bis 3,6 kV und primäre Nennstromstärken	
20.5.1.1	bis 500 A	43,80
20.5.1.2	über 500 A bis 1 000 A	63,50
20.5.1.3	über 1 kA bis 3 kA	122,00
20.5.1.4	über 3 kA bis 6 kA	312,00
20.5.1.5	über 6 kA bis 10 kA	521,00
20.5.1.6	über 10 kA	870,00
	Anmerkung: Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei vorgeschriebenen Prüfpunkten. Bei Stromwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu bemessen.	
	Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.5.2.1	über 3,6 kV bis 36 kV	43,80
20.5.2.2	über 36 kV bis 125 kV	104,00
20.5.2.3	über 125 kV bis 250 kV	261,00
20.5.2.4	über 250 kV	695,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Meßkernen u. ä., je Prüfpunkt bei einer höchsten primären Nennstromstärke	
20.5.3.1	bis 500 A	6,35
20.5.3.2	über 500 A bis 1 000 A	7,55
20.5.3.3	über 1 kA bis 3 kA	15,30
20.5.3.4	über 3 kA	35,00
	Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.5.4.1	über 3,6 kV bis 36 kV	86,50
20.5.4.2	über 36 kV bis 125 kV	139,00
20.5.4.3	über 125 kV bis 250 kV	261,00
20.5.4.4	über 250 kV	521,00
	Einphasenspannungswandler mit primären Nennspannungen	
20.6.1.1	bis 3 kV	43,80
20.6.1.2	über 3 kV bis 30 kV	139,00
20.6.1.3	über 30 kV bis 110 kV	261,00
20.6.1.4	über 100 kV bis 220 kV	521,00
20.6.1.5	über 220 kV	1 216,00
	Kapazitive Spannungswandler mit primären Nennspannungen	
20.6.2.1	bis 220 kV	1 043,00
20.6.2.2	über 220 kV	1 742,00
	Anmerkung: Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Prüfpunkten. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.	
	Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u. ä., je Prüfpunkt bei primären Nennspannungen	
20.6.3.1	bis 3 kV	8,85
20.6.3.2	über 3 kV bis 110 kV	35,00
20.6.3.3	über 110 kV	86,50
	Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.6.4.1	bis 3,6 kV	17,50
20.6.4.2	über 3,6 kV bis 36 kV	35,00
20.6.4.3	über 36 kV bis 125 kV	86,50
20.6.4.4	über 125 kV bis 250 kV	174,00
20.6.4.5	über 250 kV	347,00
	Anmerkung: Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.5.1.1 bis 20.5.1.6, 20.5.2.1 bis 20.5.3.4, 20.6.1.1 bis 20.6.1.5 und 20.6.3.1 bis 20.6.3.3 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.6.4.1 bis 20.6.4.5.	
20.7.1.1	Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheins mit Fehlerverzeichnis, je Kern, Wicklung oder Anzapfung	13,10
	höchstens jedoch	26,30

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	21. Schallpegelmeßgeräte	
	Schallpegelmesser nach Eichordnung Anlage 21 (EO 21), Abschnitt 1	
21.1.1.1	Volle Gebühr	453,00
21.1.1.2	Ermäßigte Gebühr bei Geräten ohne dynamische Gesamteigenschaften „langsam"	378,00
21.1.1.3	Zusätzliche Gebühr für Geräte mit angebauter Drehzahlmeßeinrichtung	63,50
21.1.2.1	Impulsschallpegelmesser	756,00
21.1.3.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	23,00
21.1.4.1	Schallpegelmesser mit Meßmöglichkeiten, die über die der Geräte nach den Schlüsselzahlen 21.1.1.1 bis 21.1.2.1 hinausgehen und Ausstellung eines zugehörigen Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	nach Arbeitsaufwand
	22. Meßgeräte für thermische Energie, Wärme- und Heißwasserzähler für Wärmetauscher und Kreislaufsysteme	
22.1.1.1	als Einheit vorgelegte und geprüfte Wärmezähler mit einem Nenndurchfluß Q_n bis 3,5 m³/h	189,00
	bei Vorlage von mindestens	
22.1.1.2	10 Stück	113,00
22.1.1.3	100 Stück	75,60
22.1.1.4	500 Stück	39,00
	Volumenmeßteile mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken	
	bei Prüfung mit Kaltwasser: Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß Q_n	
22.2.1.1	bis 6 m³/h	15,30
22.2.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	25,20
22.2.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	75,60
22.2.1.4	über 50 m³/h bis 100 m³/h	151,00
22.2.1.5	über 100 m³/h	nach Arbeitsaufwand
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.1.6	bis 6 m³/h	10,00
22.2.1.7	über 6 m³/h bis 10 m³/h	16,40
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
22.2.1.8	bis 6 m³/h	7,55
22.2.1.9	über 6 m³/h bis 10 m³/h	12,00
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser: Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß Q_n	
22.2.2.1	bis 6 m³/h	56,90
22.2.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	100,00
22.2.2.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	315,00
22.2.2.4	über 50 m³/h	nach Arbeitsaufwar
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.2.5	bis 6 m³/h	44,90
22.2.2.6	über 6 m³/h bis 10 m³/h	75,60
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
22.2.2.7	bis 6 m³/h	32,80
22.2.2.8	über 6 m³/h bis 10 m³/h	54,80
22.2.3.1	Durchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwa
22.3.1.1	mechanische Rechenwerke einschließlich Temperaturfühler	189,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei Vorlage von mindestens	
22.3.1.2	10 Stück	126,00
22.3.1.3	100 Stück	88,70
22.3.1.4	500 Stück	43,80
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens	
22.3.1.5	20 Stück	32,80
22.3.1.6	30 Stück	21,90
22.3.2.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	75,60
	bei Vorlage von mindestens	
22.3.2.2	10 Stück	47,10
22.3.2.3	100 Stück	28,40
22.3.2.4	500 Stück	14,20
	Elektronische Rechenwerke mit oder ohne angeschlossene Temperaturfühler in Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens	
22.3.2.5	30 Stück	28,50
22.3.2.6	60 Stück	14,20
22.4.1.1	getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	25,20
	bei Vorlage von mindestens	
22.4.1.2	10 Stück	15,30
22.4.1.3	100 Stück	10,90
22.4.1.4	500 Stück	8,75
22.5.1.1	Temperaturfühler	25,20
	bei Vorlage von mindestens	
22.5.1.2	20 Stück	16,40
22.5.1.3	200 Stück	13,10
22.5.1.4	1 000 Stück	5,90
22.5.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,50
	23. Strahlenschutzmeßgeräte	
23.1.1.1	Stabdosimeter	59,10
23.1.1.2	vom 11. Stück ab	38,30
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser (sind für ein Dosimeter mehrere Meßkammern zu eichen, so ist die Summe der geprüften Meßpunkte maßgebend)	
23.1.2.1	Meßgeräte bis einschließlich 10 Meßpunkten	59,10
23.1.2.2	vom 3. Stück ab	33,90
23.1.2.3	Meßgeräte mit mehr als 10 Meßpunkten	117,00
23.1.2.4	vom 3. Stück ab	93,10
23.1.2.5	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Meßpunkt	39,40
23.1.2.6	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Meßpunkt	9,85

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
23.1.3.1	Therapiedosimeter	nach Arbeitsaufwand
23.2.1.1	ortsfeste Strahlenschutzmeßsysteme	nach Arbeitsaufwand
23.3.1.1	Prüfstrahler für eine Dosimeterbauart	39,40
23.3.1.2	vom 4. Prüfstrahler ab	16,40
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung	63,50
23.3.2.2	von der 4. Kontrollvorrichtung ab	31,70
23.3.2.3	Zusatzgebühr für jede pro Meßposition durchgeführte Messung	19,70
	Zweiter Abschnitt	
	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	
	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	
61.1.1.1	kleineren Umfangs	90,90
61.1.1.2	größeren Umfangs	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Dritter Abschnitt	
	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung	
	1. Anerkennung von Prüfstellen	
	Staatliche Anerkennung von Prüfstellen	
	für Meßgeräte für Elektrizität	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern oder Wandlern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.1.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	1 820,00
71.1.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	3 470,00
71.1.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	5 450,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern und mit einem Prüfumfang im Jahr	
71.1.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	3 470,00
71.1.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	5 290,00
71.1.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	6 960,00
	für Meßgeräte für Gas	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 bzw. G 25 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.2.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	1 820,00
71.2.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	2 580,00
71.2.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	3 470,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgen- und anderen Gaszählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.2.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	3 470,00
71.2.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	4 380,00
71.2.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	5 290,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Mengenumwertern, Gaskalorimetern, Gaszählern unter hohem Druck oder Wirkdruckgaszählern	
71.2.3.1	mit kleinerem Prüfumfang	1 820,00
71.2.3.2	mit größerem Prüfumfang	6 050,00
71.2.4.1	mit Befugnis zur Beglaubigung von Gasdruckreglern	1 820,00
	für Meßgeräte für Wasser	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m³/h oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	1 820,00
71.3.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	2 580,00
71.3.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	3 470,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Hauswasser- und Großwasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	3 470,00
71.3.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten	4 380,00
71.3.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten	5 290,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasser- und anderen Wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.3.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger	4 380,00
71.3.3.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten	5 290,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	für Meßgeräte für Wärme	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Wärmezählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.4.4.1	von 5 000 Meßgeräten oder weniger	5 290,00
71.4.4.2	von mehr als 5 000 Meßgeräten	6 620,00
	Nachtragsanerkennung einer Erweiterung der meßtechnischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer staatlich anerkannten Prüfstelle	
	für Elektrizitäts- oder Wärmemeßgeräte	
71.5.1.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	1 820,00
71.5.1.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	907,00
	für Gas- oder Wassermeßgeräte	
71.5.2.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	907,00
71.5.2.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	453,00
	Anmerkung: Unbedeutende Änderungen sind nicht zu berechnen.	
71.6.1.1	Umwandlung einer Prüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität in eine Haupt-, Neben- oder Außenstelle	945,00
71.7.1.1	Verleihung der Befugnisse zur regelmäßigen Beglaubigung fremder Elektrizitätszähler durch anerkannte Neben- oder Außenprüfstellen, je fremdes Versorgungsunternehmen	302,00
	2. Sachkundeprüfung und Bestellung	
	Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen	
72.1.1.1	Prüfung der Sachkunde	271,00
72.1.2.1	Öffentliche Bestellung	106,00
	Wäger an öffentlichen Waagen	
72.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	100,00
72.2.2.1	Öffentliche Bestellung	50,00
	Vierter Abschnitt	
	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen	
	Stichprobenprüfung	
	a) der Füllmengen von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Gewicht oder Volumen (sofern nicht die Schlüsselzahl 81.7.1.1 oder 81.7.2.1 anzuwenden ist), Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist,	
	b) von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder Nennfläche,	
	c) des Gewichts unverpackter Backwaren, sofern nicht die Bedingungen der Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3 vorliegen,	
	d) des Volumens von Behältnissen	
	bei vernachlässigter Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.1.1	bis 50 Packungen	94,20
81.1.1.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen	126,00
81.1.1.3	über 80 Packungen	189,00
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.2.1	von 8 Packungen	88,70
81.1.2.2	von 13 Packungen	118,00
81.1.2.3	von 20 Packungen	176,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.3.1	bis 50 Packungen	183,00
81.1.3.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen	265,00
81.1.3.3	über 80 Packungen	378,00
	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.4.1	von 8 Packungen	119,00
81.1.4.2	von 13 Packungen	139,00
81.1.4.3	von 20 Packungen	189,00
	Anmerkung: Vollprüfungen zur Überwachung der Füllmenge der vorgenannten Packungen oder des Gewichts unverpackter Backwaren sind je nach der Anzahl der geprüften Waren nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen. Dieses gilt nicht für Vollprüfungen nach den Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3	
	Vollprüfungen zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens 2 Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen, die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden	
81.2.1.1	bis 25 Waren, je Vollprüfung	24,10
81.2.1.2	über 25 Waren bis 50 Waren, je Vollprüfung	42,70
81.2.1.3	über 50 Waren, je Vollprüfung	60,20
	Anmerkung: Falls im Einzelhandel mehr als 99 unverpackte Backwaren oder selbst abgefüllte Packungen einer Warenart angetroffen werden, sind die durchgeführten Stichprobenprüfungen je nach Anzahl der geprüften Waren nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen.	
	Zusätzliche Gebühren	
	für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes	
81.3.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	49,30
81.3.1.2	in schwierigen Fällen	nach Arbeitsaufwand
	für die Bestimmung (je Stichprobe)	
81.3.2.1	des mittleren Stückgewichts	16,40
81.3.2.2	des mittleren Längengewichts	32,80
81.3.2.3	des mittleren Flächengewichts	49,30
81.3.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	82,20
81.3.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	94,20
81.3.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	63,50
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Meßschablonen	
	je Füll-Los und Abfüllanlage	
81.4.1.1	mit bis 20 Füllstellen	49,30
81.4.1.2	mit mehr als 20 Füllstellen bis 50 Füllstellen	82,20
81.4.1.3	mit mehr als 50 Füllstellen bis 100 Füllstellen	131,00
81.4.1.4	mit mehr als 100 Füllstellen	164,00
	Anmerkung: Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	

Schlussel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche	
81.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m betragt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen meßbar ist (je Los)	65,70
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muß (je Los)	
81.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	63,50
81.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	88,70
81.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	126,00
81.6.1.1	Überprüfung des Volumens von zum einmaligen Gebrauch bestimmten medizinischen Pipetten mit nicht mehr als 100 Mikroliter sowie von medizinischen Spritzen, je Geräteart	98,60
81.7.1.1	Überprüfung des Volumens von Packungen mit Torf oder Blumenerde, je Warenart	nach Arbeitsaufwand
81.7.2.1	Überprüfung des Gewichts von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	nach Arbeitsaufwand
81.7.3.1	Überwachung auf Einhaltung der Füllmengenvorschriften von Fertigpackungen ohne oder mit abgekürzter Stichprobenprüfung	nach Arbeitsaufwand
	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben bei einem gesamten Prüfumfang	
81.8.1.1	bis 20 Schankgefäßen	32,80
81.8.1.2	über 20 Schankgefäßen bis 100 Schankgefäßen	98,60
81.8.1.3	über 100 Schankgefäßen	196,00
81.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	294,00
81.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nach Arbeitsaufwand
81.9.2.2	Überprüfung von Zusatzeinrichtungen an Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen	56,90

Fünfter Abschnitt

Sonstige Überwachungsmaßnahmen

	Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich-bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne meßtechnische Prüfung	
86.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	38,30
86.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	63,50
86.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit meßtechnischer Prüfung	nach Arbeitsaufwand
86.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die Meßgeräte mit erweiterter Eichpflicht herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme oder Konformitätsbescheinigung	nach Arbeitsaufwand
863.1.1	Überwachung von Zusatzeinrichtungen (§ 9 der Eichordnung), je Überwachungsmaßnahme	151,00
863.1.2	zusätzlich für die Erstellung und/oder Prüfung eines Überwachungsprogramms einer freiprogrammierbaren Zusatzeinrichtung	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
86.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang 8 Nr. 15.3, 15.4, 23.1 und 23.2 der Eichordnung	nach Arbeitsaufwand
86.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand
	Sechster Abschnitt	
	Aufsicht	
	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen (Gebühr pro Jahr)	
	Bei staatlich anerkannten Haupt- oder Nebenprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität	
91.1.1.1	meßtechnische Kontrollen der Meßwandlerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2 780,00
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und der Zählerprüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.1.2.1	bis 4 000 Elektrizitätszähler	2 960,00
91.1.2.2	von mehr als 4 000 Elektrizitätszählern bis 10 000 Elektrizitätszählern	3 470,00
91.1.2.3	von mehr als 10 000 Elektrizitätszählern bis 30 000 Elektrizitätszählern	4 350,00
91.1.2.4	von mehr als 30 000 Elektrizitätszählern	5 220,00
	Bei staatlich anerkannten Außenstellen von Hauptprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität	
91.2.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandler-Prüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2 610,00
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und des Zubehörs sowie meßtechnische Kontrolle der Zählerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.2.2.1	bis 1 500 Elektrizitätszähler	1 890,00
91.2.2.2	von mehr als 1 500 Elektrizitätszählern bis 4 000 Elektrizitätszählern	2 610,00
91.2.2.3	von mehr als 4 000 Elektrizitätszählern bis 10 000 Elektrizitätszählern	3 130,00
91.2.2.4	von mehr als 10 000 Elektrizitätszählern bis 30 000 Elektrizitätszählern	3 470,00
91.2.2.5	von mehr als 30 000 Elektrizitätszählern	4 350,00
	Überwachung der in den Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen	
91.2.3.1	je Los	226,00
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Gas	
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 (G 25) und weniger und mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.1.1	bis 4 000 Gaszähler	2 610,00
91.3.1.2	von mehr als 4 000 Gaszählern bis 10 000 Gaszählern	3 470,00
91.3.1.3	von mehr als 10 000 Gaszählern bis 30 000 Gaszählern	4 350,00
91.3.1.4	von mehr als 30 000 Gaszählern	5 220,00
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern aller Größen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.2.1	bis 4 000 Gaszähler	2 960,00
91.3.2.2	von mehr als 4 000 Gaszählern bis 10 000 Gaszählern	4 350,00

Schlüssel-zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
91.3.2.3	von mehr als 10 000 Gaszählern bis 30 000 Gaszählern	5 220,00
91.3.2.4	von mehr als 30 000 Gaszählern	6 960,00
91.3.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Drehkolben-, Turbinenrad- oder Wirbelgaszähler, Mengenumwerter, Kalorimeter, Wirkdruckgaszähler oder anderer zusätzlicher Meßgeräte	3 780,00
91.3.4.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gasdruckregler	1 890,00
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wasser	
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m³/h oder weniger mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.4.1.1	bis 4 000 Wasserzähler	2 610,00
91.4.1.2	von mehr als 4 000 Wasserzählern bis 10 000 Wasserzählern	3 470,00
91.4.1.3	von mehr als 10 000 Wasserzählern bis 30 000 Wasserzählern	4 350,00
91.4.1.4	von mehr als 30 000 Wasserzählern bis 100 000 Wasserzählern	5 220,00
91.4.1.5	von mehr als 100 000 Wasserzählern	6 960,00
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern (Haus- und Großwasserzählern) und mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.4.2.1	bis 4 000 Zähler	2 960,00
91.4.2.2	von mehr als 4 000 Zählern bis 10 000 Zählern	4 350,00
91.4.2.3	von mehr als 10 000 Zählern bis 30 000 Zählern	5 220,00
91.4.2.4	von mehr als 30 000 Zählern	6 960,00
91.4.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wassermeßgeräte (z. B. Warmwasserzähler)	nach Arbeitsaufwand
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wärme, meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wärmezähler mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.5.1.1	bis 1 000 Zähler, Rechenwerke oder Volumenmeßteile oder 10 000 Temperaturfühler	1 890,00
91.5.1.2	von mehr als 1 000 Zählern, Rechenwerken oder Volumenmeßteilen oder mehr als 10 000 Temperaturfühlern	3 780,00

Drucksache 454/88

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung werden die Gebührensätze für die Eichung und Beglaubigung von Meßgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten der Eichbehörden aufgrund des Eichgesetzes angehoben, um der seit der letzten Verordnungsänderung vom 1. Juni 1985 eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung entspricht damit einer Forderung des Bundesrates, der auf eine regelmäßige Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung Wert legt. Nach § 30 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die gebührenpflichtige Tätigkeit zuständigen Behörden zu bemessen.

Die Gebührenanhebung ist vor allem wegen der seit der letzten Änderung der Verordnung erfolgten Erhöhung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst erforderlich. Sie läßt sich wegen des hohen Anteils der Personalkosten an den Gesamtaufwendungen der Eichbehörden von etwa 83 % durch Rationalisierungsmaßnahmen allein nicht auffangen.

Der Umfang der Gebührenanhebung beträgt 9,6 %. Um diesen Prozentsatz werden die Gebühren für den Arbeitsaufwand und die festen Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses einheitlich angehoben. Abweichungen im Einzelfall ergeben sich durch Rundungen. Bei einigen Positionen des Gebührenverzeichnisses waren aus fachlichen Gründen Korrekturen erforderlich, die zu einer stärkeren Anhebung der Gebühr oder zu einer Ermäßigung führen.

Der durchschnittliche Zuschußbedarf der Eichverwaltungen, der aus der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ermittelt wurde, betrug im Jahre 1987 ca. 14 %. Die Kosten für größere Baumaßnahmen sind dabei nicht berücksichtigt. Da bei der Ermittlung kostendeckender Gebühren die Aufwendungen für Tätigkeiten, die die Eichbehörden nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes gebührenfrei ausführen müssen (1987: ca. 3,5 % der Einnahmen), und für Tätigkeiten, für die eine Gebührenerhebung nicht in Betracht kommt, nicht berücksichtigt werden können, sind die Gebühren mit der vorgesehenen Anhebung um 9,6 % als kostendeckend anzusehen.

Die Gebührenanhebung wird bei den Eichbehörden der Länder voraussichtlich zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 9 Mio DM führen.

Von der Erhöhung der Gebühren werden in erster Linie Handel und Gewerbe betroffen, in geringerem Umfang auch das Gesundheitswesen und der Verbraucher. Die öffentliche Hand wird nur betroffen, soweit nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes keine Gebührenfreiheit besteht. Die Anhebung der Gebühren kann im Einzelfall preiserhöhend wirken, gemessen an den Gesamtkosten in diesen Bereichen ist die zusätzliche Belastung durch die geplante Gebührenanhebung allerdings so gering, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Entsprechend dem vom Bundesrat bei der letzten Gebührenänderung geäußerten Wunsch ist beabsichtigt, die Gebühren künftig auf der Grundlage der Rahmengrundsätze des Bundesministers des Innern für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich zu berechnen. Entsprechende Arbeiten sind im Gange.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Nr. 1 und 2

Die Änderung der Verweise ist wegen des Neuerlasses der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) erforderlich.
In diese neue Eichordnung sind die Vorschriften der früheren Eichordnung und der Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten übernommen worden.

Nr. 3

Die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand wird um 9,6 % angehoben und auf volle Deutsche Mark gerundet.

Nr. 4

Die Gebühr für die Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheines wird auf 8,-- DM angehoben.

Zu Artikel 2

Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses werden um 9,6 % angehoben. Einige Gebührenpositionen werden abweichend von diesem Satz oder aus fachlichen Gründen geändert oder neu eingefügt.

Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses gelten künftig auch für die Prüfung von Meßgeräten durch die Eichbehörden, für die die neue Eichordnung die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung vorsieht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft treten, um der Wirtschaft Gelegenheit zu geben, Preislisten und ähnliche geschäftliche Unterlagen den neuen Gebühren anzupassen.

Bundesrat Drucksache 454/88 (Beschluß)

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946